

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 33 (1960)

Artikel: Über die ältesten solothurnischen Rechtsquellen
Autor: Studer, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DIE ÄLTESTEN SOLOTHURNISCHEN RECHTSQUELLEN

Von Charles Studer

Im Rahmen dieses Aufsatzes kann es sich nicht darum handeln, eine Rechtsgeschichte unserer Stadt im Mittelalter darzubieten. Der Raum wäre viel zu klein, um die Fülle des Stoffes zu bewältigen. Es kann sich bloss darum handeln, Streiflichter zu werfen auf die Quellen, die uns die Kenntnis des ältesten solothurnischen Rechts vermitteln, unter denen wiederum nur das Recht der Zeit verstanden wird, innert der unsere Heimatstadt zu staatlicher Selbständigkeit, aus der Reichsstadt zum Stadtstaat und schliesslich zum Stand wird, welche Entwicklung um 1500 wenn auch nicht räumlich so doch organisatorisch einen Abschluss gefunden hat. Es sind also die Quellen der Zeit, die wir das Mittelalter nennen. Wir betreten dabei vielfach Neuland, denn die solothurnische Rechtsgeschichte ist auch noch nicht geschrieben; sie liegt vielfach im dunkeln. So kann nicht einmal von unsren solothurnischen Rechtskandidaten im Staatsexamen die Kenntnis unseres alten solothurnischen Rechts verlangt werden.

Quellen, die über die Rechtsverhältnisse Auskunft geben, sind bei unsren Ahnen, die das bisher römische Gebiet an der Aare bevölkerten, nicht bekannt. Wir haben nur Nachrichten über allgemein-germanische Rechtszustände, wie sie Cäsar im «Gallischen Krieg» oder Tacitus in der «Germania» vermittelt. Doch erzählen über die Rechtsgebräuche jener Vorzeit Sage, Legende und Märchen mehr, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Klingt nicht in der Sage der burgundischen Königin Bertha eine uralte Form der Eigentumsübertragung nach, wenn Land dem zugeteilt wird, der es mit einem in bestimmter Zeit gesponnenen Faden umfahren kann? In jenen Zeiten waren denn auch Recht, Religion und Sitte aufs engste verbunden. Eine Rechtshandlung, die heute als weltlich erscheint, hatte damals vielfach ganz oder vorwiegend religiöse Bedeutung. Es möge nur darauf hingewiesen werden, dass Strafe für Missetat nicht Rache und Vergeltung bedeutet, sondern Sühne für die durch die Untat beleidigte Gottheit. Daher die Form des Strafvollzugs, von uns Spätgeborenen oft als grausam empfun-

den, im Tiefsten jedoch eine kultische Opferhandlung. Darum in späterer, geschichtlicher Zeit – auch in unserer Stadt – die Möglichkeit, sich von einer Strafe, auch wenn das Verbrechen noch so gross war (Mord, Brand und dergleichen), loskaufen zu können. Das Geld wird – damals schon im Unterbewussten – als Opfer angesehen und nicht als Leistung.

Rechtsquellen im eigentlichen Sinne treten erst mit den «*Leges Barbarorum*» ins Licht der Geschichte. Für unsere Heimat, das Grenzland zwischen Alemannen und Burgunden, das Gebiet, wo sich zwei Volksgemeinschaften kreuzen, sind zwei dieser Stammesrechte für die ganze spätere Rechtsentwicklung von grosser Bedeutung, wirkt doch bei uns die Vermischung zweier Stammesrechte noch in viel späterem Zeitpunkt nach. So beispielsweise im solothurnischen Erbrecht des 14. Jahrhunderts. Es sind dies die «*Leges Burgundionum*» und der «*Pactus Alemannorum*», die erstern zum grössten Teil von König Gundobad um 500 geschaffen, der letztere nach 600 entstanden und später unter Herzog Lantfried zwischen 717 und 719 zu den «*Leges Alemannorum*» ausgestaltet.

Dabei ist es wesentlich, dass diese Stammesrechte in der ältesten Zeit an kein Territorium gebunden waren. Jeder trägt kraft des *Personalitätsprinzips* sein Recht mit sich, wohin er kommt. Ein Sprichwort lautet: «Der Fremde bringt sein Recht mit.» Daher wird der Missetäter, der aus der Sippe ausgestossen wird, «rechtlos», er verliert das ihm kraft Erbe angeborene Recht. Dieser Gedanke lebt Jahrhunderte fort und auch im Zeitpunkt, wo unser Stadtrecht aus dem Dunkel der Geschichte aufzutauchen beginnt, kam es vor, dass sich Leute mit einer Erklärung, der «*professio iuris*», unter das Stammesrecht, nämlich vor allem unter das alte burgundische Recht im alemannischen Sprachgebiet stellten, war doch das burgundische Gesetzbuch von Kaiser Konrad II. im Jahre 1038 auf dem Reichstag in Solothurn erneut bestätigt worden und wirkte gerade in unserer Stadt, wie bereits betont, noch lange nach.

Nach dieser kurzen Einleitung stellen wir uns die Frage: *Was ist überhaupt eine Rechtsquelle?* Da müssen wir uns vorerst klar darüber werden, welche Kategorie von Recht die Quellen vermitteln können.

In erster Linie haben wir das *Gewohnheitsrecht*, das Recht, das sich durch die rechtliche Betätigung herausbildet und weiter überliefert wird. Es kann als solches entweder durch die fortlaufende Anwendung, wie heute noch in England, weitergegeben oder aber später aufgeschrieben werden, wie es mit vielen Stadt- und Landrechten geschah, wo bestehendes Recht nachträglich schriftlich niedergelegt wurde.

Vollständig im Gegensatz hiezu steht das *gesetzte Recht*, die durch den Willen des Rechtsträgers durch einen besondern Gesetzgebungsakt festgesetzte Rechtsnorm, die uns als Gesetze, Satzungen, Verordnungen und dergleichen entgegentritt.

Dazu tritt noch das *vereinbarte Recht*, durch zwei- oder mehrseitigen Willen aufgestellte verbindliche Normen, wie die Verträge und dergleichen.

Rechtsquelle im weitesten Sinn ist alles, was über das Recht einer bestimmten Epoche Auskunft gibt, im engern Sinne dagegen alles, was die Absicht hat, spezielle, enger umschriebene Rechtsverhältnisse für die Zukunft zu ordnen. Zu den erstern kann man äussere Zeichen der Rechtsausübung: Landmarken, Aufzeichnungen, Protokolle und dergleichen, überhaupt alles, was eine rechtlich bedeutsame Tatsache beschreiben kann, nehmen; die letztern dagegen werden stets schriftlich niedergelegte Rechtssätze sein. Wir können hier nur die Rechtsquellen im engern Sinne behandeln.

Wenden wir nun unserer Heimat das Augenmerk zu.

Nach den Stammesrechten wird für unser Gebiet die *fränkische Reichsgesetzgebung* von Bedeutung, deren Kapitularien und Formelsammlungen. Zudem lässt sich das Rechtsleben in allen möglichen Rechtsgeschäften erkennen. Dann erstirbt unsere Kenntnis von Recht; Urkunden aus der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser, der Könige Hochburgunds, der Zeit der Zähringer fehlen fast ganz. Es galt im wesentlichen die Rechtsüberzeugung des Volkes, die *Landesgewohnheit*, das alte Herkommen, das dann mit dem 13. Jahrhundert immer häufiger aufgezeichnet wurde – wie beispielsweise im Solothurner «Erbbrief» von 1333, von dem noch zu sprechen sein wird. Das Recht wurde ja im Mittelalter nicht so sehr von der objektiven, sondern vielmehr von der subjektiven Seite her, nämlich als Berechtigung aufgefasst. Deshalb fand die Rechtsentwicklung im wesentlichen in der Veränderung der subjektiven Rechte der Einzelnen und Kreise statt, wie sie zum Beispiel in den Stadtrechtsverleihungen oder – was uns im speziellen interessiert – in vielen königlichen Freiheitsbriefen zum Ausdruck kommt. So tritt denn auch mit den Verurkundungen und Verleihungen vom 13. Jahrhundert an das solothurnische Recht aus dem Dunkel hervor: Wir wissen zuerst, dass die Stadt organisiert war, stand doch ein «causidicus» an deren Spitze, ein Beweis, dass wir es mit einer organisierten Gemeinde zu tun haben; zudem kennen wir einen Rat und eigene Münze – Streiflichter, die erscheinen, bevor wir das eigentliche Stadtrecht kennen.

In welchen *äussern Formen* treten uns nun die solothurnischen Rechtsquellen entgegen?

Vorerst in der Form, in der das mittelalterliche Rechtswesen auf eindrücklichste Weise Gestalt annimmt, in den Urkunden, die in grosser Zahl vorhanden sind und uns die Kenntnis einer Fülle von Rechtssetzungen und Rechtsausübungen, wie

- die der Stadt verliehenen Privilegien und Handfesten,
- die Burgrechtsverträge,
- die Staatsverträge,
- die Verleihung der Hoheitsrechte,

vermitteln, die uns bekannt machen mit Rechtsgeschäften privatrechtlicher Art, wie Käufe, Kundschaftsaufnahmen, Eheverträge, Testamente, kurz uns alle die Tatsachen vor Augen führen, in denen mittelalterliche Rechtsausübung Form anzunehmen gewohnt ist, und die uns heute umständlich, in krausem Formelkram abgefasst erscheinen, der aber im Denken des mittelalterlichen Menschen notwendig ist.

Von weiterer Bedeutung sind die *Satzungsbücher*. Hier ist in erster Linie das im Bürgerarchiv verwahrte «*Weissbuch*» zu erwähnen, das eine bunte Reihe äusserst wertvoller Satzungen vermittelt. Auch in den «*Denkwürdigen Sachen*» und in den «*Copiae*» im Staatsarchiv finden sich wertvolle Verordnungen.

Dann sind von Bedeutung die *Sammlungen der Staatsverträge*, wie sie ein Teil des eben erwähnten Weissbuchs enthält, ferner die Sammlungen der mit einem bestimmten Stande abgeschlossenen Verträge, wie sie beispielsweise im «*Bernbuch*» zusammengefasst sind. Auch die «*Varia*» im Staatsarchiv stellen eine bedeutsame Fundquelle dar.

Aus allen diesen Quellen erscheint nun das bewegte Bild einer Stadt, die vom Rahmen des heiligen römischen Reichs umgeben ist und in der das alte deutsche Recht pulsiert, die dann den Rahmen sprengt, sich innerlich rechtlich ausdehnt, bis sie etwa 1430 auch nach aussen frei und gefestigt dasteht, zum Reichsstand und zum Territorialstaat wird. Treten wir nun den Gang durch die solothurnischen Rechtsurkunden an, bei dem wir nur die eine oder andere Rechtsquelle als typische beschreiben können, da – wie bereits betont – eine ausführliche Rechtsgeschichte vorzulegen in diesem Rahmen unmöglich ist.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass eine lange Reihe von *königlichen Freiheitsbriefen* die Grundlage des späteren staatsrechtlichen Zustandes unseres solothurnischen Stadtstaates bildete. Die Form der königlichen Verleihung, also die bereits erwähnte Form der Übertragung des subjektiven Rechts, wurde stets gewahrt, nämlich der Stadt eine «*Freiheit*», ein «*privilegium*» zuerkannt. Diese Veränderung der subjektiven Rechte sollte nun die Stadt zum Staate formen.

Die Geschichte gibt nur dürftige Hinweise, wie es sich um die innere und äussere Struktur unserer Stadt nach dem Zerfall der zähringischen

Hausmacht verhielt. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass die Stadt unmittelbares Reichsgut wurde, dann für sie die Gefahr der Unterwerfung unter das Stift bestand – das Verhältnis zum Stift, insbesondere auch die Probleme, die mit der umstrittenen Frienisberger Urkunde im Zusammenhang stehen, mögen hier übergegangen werden, obschon auch hier in Urkunden rechtshistorisch Bedeutsames niedergelegt wurde, ausser dem Hinweis, dass die Stadt von König Konrad angewiesen wurde, als Schirmherr des Stiftes die Gotteshausleute zu schützen, was für spätere Zeiten von Bedeutung wurde.

Die Stadt als Rechtspersönlichkeit tritt nun auf einmal in ein helles Licht durch die für unsere Rechtsgeschichte erste bedeutsame Urkunde, nämlich den «Freiheitsbrief», den ihr König Rudolf von Habsburg am 2. August 1276 ausgestellt hatte. Verweilen wir etwas bei ihm. Der König bestätigt Solothurn: «*Omnes concessiones, gracias, libertates et iura, quae a divis imperatoribus et regibus Romanorum, nostris predecessoribus, ipsis sunt rite et rationabiliter tradita et concessa.*» Konnte die Stadt schon vorher Freiheitsrechte erhalten oder handelt es sich bei diesem Passus um eine leere Form? Die Antwort möge offen bleiben. Aber neu kommt der Stadt das «privilegium de non evocando» zu, das heißt das Recht, dass die Bürger von niemandem mehr vor irgend ein weltliches Forum oder Gericht ausserhalb der Stadt sollen gezogen werden, sondern dass man sie innerhalb der Stadt ins Recht zu fassen habe. Es bedeutet dieses Recht eine hervorragende Erstarkung der Stadt nach aussen.

König Rudolf bestätigt zudem mit einer neuen Urkunde vier Jahre später am 21. Dezember 1280 den Bürgern von Solothurn erneut die alten Rechte, die nach Aussage glaubwürdiger Zeugen als Kodifikation von Landesgewohnheit in der Urkunde niedergelegt wurde, so das Recht zur Burgrechtsaufnahme von Freien, St. Ursenleuten, Frauenleuten von Basel, und andere. Auch was uns noch im speziellen interessieren wird, diese Urkunde ist erste Rechtsquelle über unser ältestes solothurnisches Strafrecht; wir werden später noch darauf zu sprechen kommen.

Und nun folgt eine lückenlose Reihe von Urkunden, in denen die deutschen Könige die Rechte der Stadt anerkennen, also ihre bisher erworbene staatsrechtliche Stellung bestätigen: Adolf, Albrecht, Heinrich VII. Wichtige Bedeutung kommt der Urkunde Ludwigs IV. vom 6. Januar 1340 zu, in der er das Versprechen ablegt, zu keiner Zeit die Stadt dem Reiche zu entfremden, sie zu verpfänden oder einem andern zu übertragen; er gewährleistet also den Schutz der Reichsunmittelbarkeit.

Von besonderer Bedeutung wird für Solothurn die Regierungszeit Karls IV., der wie seine Vorfahren der Stadt Rechte, Freiheiten und

gute Gewohnheiten im allgemeinen durch eine Urkunde vom 5. November 1353 bestätigt und zudem das Versprechen abgibt, dass die Reichssteuer nicht mehr als 50 Pfund betragen solle. Durch eine Urkunde vom 8. November 1358, sowie durch eine weitere vom 13. Dezember 1360 bestätigt er Solothurn in aller Form das Recht, das Schultheissenamt zu besetzen und zu entsetzen, war ja die Stadt von Hugo von Buchegg bereits schon 1325 zum Erben dieses Amtes eingesetzt worden und hatte sich die Stadt in einem Rechtsstreit für dieses Amt zu wehren. 1365 erhält Solothurn wiederum das königliche Privileg, die Berechtigung, Ausbürger aufzunehmen, die Jahr und Tag in der Stadt wohnten und nicht angesprochen werden, was uns an und für sich merkwürdig erscheinen dürfte, verbot doch die Goldene Bulle von 1356, durch Karl selbst erlassen, die Aufnahme von Pfahlbürgern. Durch verschiedene Erlasse hatte der König am 29. Juli des gleichen Jahres der Stadt erneut bestätigt, dass die Bürger vor kein äusseres Gericht geladen werden, zudem ihr neu das Recht zuerkannt, innert drei Meilen schädliche Leute, das heisst nocivi, mit Acht und Bann belegte Leute, zu greifen und nach Recht und Gewohnheit zu richten, ferner das Geleitsrecht über drei Meilen, das Recht, Angriffe abzuwehren, und dass die vom Rate von Solothurn erlassenen Gesetze Fürgang haben sollen.

Im folgenden Jahre kamen Solothurn neue Vorteile zu. Eine vom 2. Oktober 1366 datierte Urkunde bestätigt Solothurns Marktgerechtigkeit; eine andere vom gleichen Tage räumt ihm das Recht ein, Umgeld auf in der Stadt gehandelten Waren zu beziehen, also die Warenumsatzsteuer des Mittelalters (die heutige Warenumsatzsteuer ist keine Erfindung des Zweiten Weltkriegs). Solothurn erhielt demgemäß gleich wie das benachbarte Bern Freiheiten, die sonst nur Landesherren im Reiche erhielten. Die Wahrung des Landfriedens innert drei Meilen, in denen schädliche Leute, das heisst solche, die den Landfrieden gebrochen hatten und deshalb in Acht und Bann stehen, zu richten waren; ja sogar die Befreiung von äussern Gerichten brachte unserer Stadt eine Stellung, die der gleicht, wie sie die Kurfürsten nach der Goldenen Bulle hatten. Wie bei Bern blieb der innere Unterschied gegenüber den Landesfürstentümern vorläufig bestehen dadurch, dass die Regierungsgewalt sich noch nicht auf die ihm als Bürger angehörenden und auf die in der Stadt oder auf Gütern der Stadt eingesessenen Personen beschränkten, während die Gewalt des Landesfürsten bereits Territorialherrschaft geworden war. Der erste Schritt zur Landesherrlichkeit war aber mit der Einräumung besonderer Rechte im Umkreis der Stadt bereits geschehen, und über kurz oder lang wird die Stadtherrschaft sich zur Territorialherrschaft erweitern, sobald Territorialerwerbungen erfolgen.

König Ruprecht verpfändet in der Folge mit Urkunde vom 8. Januar 1404 die Reichszinse, die der König in der Stadt zu erheben verpflichtet ist, der Stadt selbst, so dass sie also de facto von der Reichssteuer unabhängig wird. König Sigismund liess am 7. Juli 1414 Solothurn das Recht zukommen, das Blutgericht von Grenchen bis Sigger auszuüben, wohl die Bestätigung des bereits bestehenden tatsächlichen Zustandes. Nachdem dann am 17. März 1434 das Recht hinzukam, alle Reichslehen auf seinem Gebiet innerhalb und ausserhalb der Stadt besetzen zu dürfen, ist die staatliche Struktur der Stadt Tatsache geworden und sie aus der Reichsstadt zum Stadtstaat mit eigenem Territorium, zum Reichsstand, herangewachsen. An Hand der Urkunden können wir diesen Prozess besonders schön verfolgen.

Die Schaffung der Landesherrlichkeit, das Bestreben, das *Territorium* auszudehnen, ging neben dem Drang zu Selbständigkeit von oben her, wobei es sich vor allem darum handeln musste, die volle Souveränität zu erlangen, die vom Reiche abgeleitete Amtsgewalt des Landgrafen an sich zu bringen. Die territoriale Erweiterung ist wiederum durch unzählige Marksteine, Kaufurkunden, die eine Fülle von rechts-historisch Interessantem enthalten, belegt. Oft wird aus dem Erwerb des Pfandrechts Eigentum. Mehrfach muss Solothurn mit seinem mächtigen Nachbarn Bern Gebiete teilen. Die im Kriege 1388 der Herrschaft Österreich entrissene Herrschaft Büren und Nidau wird urkundlich 1393 geteilt, wobei Solothurn die landgräflichen Rechte links der Aare (Aarburgund) mit dem ihm zugeteilten Teil erhält, was dann später die oben erwähnte Urkunde Ruprechts «de iure» bestätigt. Rechts der Aare gelingt ihm das nicht, da Bern die Landgrafschaft von Kleinburgund erwirbt und allein ausübt, was sich bis in die späteste Zeit in Streitigkeiten, ja heute noch in der religiösen Struktur des Bucheggbergs auswirkt. 1426 erwirbt Solothurn gemeinsam mit Bern einen Teil der Landgrafschaft Buchsgau vom Grafen von Falkenstein, der sie vom Bischof von Basel zu Lehen trug, so dass auch hier später – 1463 – eine Teilung notwendig wurde. Durch diese und die noch folgenden Erwerbungen wurde Solothurn somit souveräner Staat mit eigenem, abgeschlossenem *Territorium*, dem die Landesherrlichkeit zustand, also Territorialmacht im Rahmen des Reichs.

Neben den Erwerbungen der höchsten Souveränität ging die *Erwerbung von Gerichts- und Herrschaftsrechten* einher, angefangen mit der Urkunde über den Erwerb von Altreu 1389, dem Kauf von Buchegg 1391, Falkenstein 1402, Balm 1411 usw., welche Urkunden uns zeigen, wie mehr und mehr Herrschaftsrechte auf die Stadt übergehen, die sich nicht nur im *Territorium*, sondern auch in ihrer innern Machtbefugnis abrunden. Leider wissen wir sehr wenig über die Organisation der Staatsge-

walt in den erworbenen Gebieten. Wir können nur feststellen, dass sich mit der Verschmelzung aller Hoheitsrechte die Landeshoheit heraus schält und Ende des 15. Jahrhunderts festgefügt ist. Die Gesetzgebungs befugnis für das ganze Staatsgebiet tritt denn auch gegen Ende des Jahr hunderts in den Ratsprotokollen, in den Mandaten, deutlich in Erschei nung. Wir wissen im Gang der Entwicklung Solothurns nichts von ei nem Twingherrenstreit, wie im benachbarten Bern, wo sich die Grund herren der umfassenden staatlichen Gesetzgebungsgewalt entgegen zusetzen versuchten. Auch bei uns wird es Gegensätze gegeben haben.

Es ist selbstverständlich, dass auch die *Bündnisse*, die Staatsverträge, die die Stadt schon früh abzuschliessen begann, rechtlich Bedeutsames enthalten. Insbesondere das Verhältnis zum mächtigen Bern bedurfte dauernd der Abklärung.

1295 hat sich Solothurn mit Bern zum ersten Mal verbunden. Es möge hier auf dieses Ereignis speziell hingewiesen werden, ist doch da durch, dass unsere Stadt ihrer südlichen Schwester die Hand reichte, der Grundstein für die spätere Aufnahme Solothurns in den Schweizerbund gelegt worden. Leider ist der Text dieses Bundes nicht mehr vorhanden. Die späteren Bundesbriefe von 1308, 1345, 1353 enthalten in rechtlicher Beziehung Gerichtsstandsbestimmungen und eine Schiedsgerichtsklausel, sollen doch die beiden Städte bei Streitigkeiten zu einer Tag fahrt in Jegenstorf zusammenkommen. Mit dem Nachbarn Biel schloss Solothurn 1334, 1354 und 1382 und mit Burgdorf, mit dem spezielle Handelsabkommen bestanden, 1425 besondere Bündnisse. Im fernern finden wir unsere Stadt um 1400 und 1441 im Vertrage mit Basel und 1466 mit Mülhausen. Bedeutsam sind die Verträge und Burgrechts urkunden mit Neuenburg, die insbesondere Zollfragen und Schiffahrts rechte auf See und Aare aufwerfen. Leider erlaubt es der Raum nicht, hier auch im speziellen diese Urkunden vorzunehmen und sie auf ihren rechtshistorischen Inhalt zu untersuchen. Die Krönung aller dieser aussenpolitischen Abmachungen bilden die Bestrebungen zum Eintritt in den Schweizerbund, trat doch Solothurn dem Sempacher- und Pfaf fenbrief bei, um dann schliesslich als vollwertiger Stand im Jahre 1481 aufgenommen zu werden.

Nachdem wir den äussern Rahmen der staatsrechtlichen Entwicklung unserer Stadt, soweit sie aus den Rechtsquellen hervortritt, gestreift haben, ist es nun am Platze, auf die innere *Rechtsordnung* unserer Stadt im Spätmittelalter einzutreten und anhand der vorhandenen Rechts quellen dieses und jenes Gebiet kurz zu beleuchten. Wie eingangs be tott, kann es sich hier nur um einen Überblick handeln.

Die Rechtsgeschichte überliefert uns, dass es im Mittelalter keinen scharfen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht gab.

Zu dem kam, dass nicht der Mensch als Einzelperson den Schutz des Rechtsfriedens erhielt, sondern der Einzelne als Angehöriger von Gruppen und Verbänden. Auf dieser Grundlage entstand die *Ständeorganisation* des Mittelalters und das *Lebenwesen*. Von der königlichen Gewalt hing rechtlich jede Hoheitsgewalt ab, durch die Lehensorganisation wurde sie weitergegeben. In diesem Zusammenhang möge erwähnt werden, dass noch im 15. Jahrhundert der solothurnische Schultheiss als Lehensemppfänger vom Bischof von Basel die Lehen im Buchsgau übertragen erhielt, obschon die Stadt als solche die Hoheitsgewalt erworben hatte; denn Lehensbindung war persönlicher Art, und die Stadt als solche konnte nicht als Lehensträger erscheinen, nur eine Einzelperson. Vom König ermächtigt, hat die Stadt also für die Erhaltung des geordneten Zusammenlebens durch Gesetzgebung, Rechtspflege und Sicherung nach aussen und durch Fürsorge für den Bestand der Bevölkerung und die Organisation der Behörden zu sorgen.

Die *Gerichtsbarkeit* stand ursprünglich beim König. Wir haben bereits erfahren, wie Solothurn schrittweise zu einer eigenen und unabhängigen Gerichtsherrlichkeit kam, setzte doch schon die Urkunde König Rudolfs 1276 das Privilegium «de non evocando» fest. Bereits schon 1365 beurkundet Graf Ludwig von Neuenburg, dass ihm die Blutgerichtsbarkeit von Lommiswil bis zur Sigger nicht mehr zu komme. Es ist also dieses Gebiet aus der landgräflichen Hoheit zu Gunsten der Stadt herausgenommen und es sind ihr die mit der Landeshoheit verbundenen Rechte übertragen worden. Ferner wissen wir, dass zwei Jahre später die Stadt das Recht erhielt, schädliche Leute innerhalb drei Meilen zu fassen und zu richten. Durch die Übertragung des Blutbanns von Grenchen bis zur Sigger, wie die Urkunde vom 7. Juli 1414 bestimmte, hatte diese Entwicklung ihren Abschluss und Solothurn auch seine volle Gerichtssouveränität erhalten. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass oft in Verträgen, zum Beispiel in Verträgen mit Bern, die gegenseitige Gerichtsbarkeit anerkannt wird, aber ausdrücklich den geistlichen Gerichten Ehesachen, offener Wucher, Angelegenheiten, die nach kanonischem Recht zu beurteilen waren, vorbehalten bleiben.

Das Recht der *Gesetzgebung* folgt auch aus der Königsgewalt. Es muss in Solothurn, wie in Bern, schon mit dem Interregnum in Stellvertretung der Königsgewalt durch Schultheiss und Rat ausgeübt worden sein, wobei der Schultheiss als ursprünglicher Königsbeamter diesen formell vertrat. Über die Form der Bestellung des Rates in früheren Zeiten können wir aus der Rechtsprechung nichts herauslesen, dagegen gibt uns ein Memorandum des Stadtschreibers Johann Jakob vom Staal vom Jahre 1488 restlos Aufschluss, wie die Bestellung der Ämter

in Solothurn vor sich ging. Wer sich hiefür interessiert, kann die interessanten Ausführungen in der Arbeit von Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats, nachlesen.

Die Organisation der ein Handwerk treibenden Bürgerschaft in *Zünften* muss sich in Solothurn Ende des 14. Jahrhunderts geformt haben. Die erste Erwähnung von «Gesellschaften» finden wir zu Beginn des 15. Jahrhunderts, und zwar ist ein Zunftrodel der Schiffslieuten vom Jahre 1408 vorhanden, ferner eine Handfeste der Schneider aus der gleichen Zeit. Dann folgt ein Zunftgesetz aus dem Jahre 1430, Ordnung der Fischer, Weber und Schuhmacher, die alle zeigen, dass das Handwerk organisiert ist und im Staatsleben eine bedeutende Rolle spielt. Dieses Gebiet ist bereits von Pfarrer Appenzeller untersucht worden, der in unserm Jahrbuch seine Forschungen veröffentlicht hat.

Dass die Stadt über ein geordnetes *Heerwesen* verfügt haben muss, ist selbstverständlich. Die Geschichte erzählt von den Waffentaten der Solothurner bei der Belagerung der Stadt, bei Laupen, bei St. Jakob und in den Burgunderkriegen. Bemerkenswert ist die Stelle aus einem Verwilligungsbrief von 1377 zu Gunsten eines Lombarden, der in Solothurn das Geldwechselgeschäft betrieb, wonach dieser gelobt, keinen Harnisch aus der Stadt zu führen oder zu verkaufen, also eine Bestimmung, die die Wehrhaftigkeit der Stadt bewahren soll.

Zu all dem tritt die *polizeiliche Verordnungsgewalt*, die dem Rate zustand und von der er ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Es sind hier zwei Gesetze überliefert, einmal eine sehr ausführliche Bauordnung aus dem Jahre 1337, die bestimmt, wie die Häuser zu bauen, die Überbauten, Vorbauten und dergleichen zu handhaben seien; ferner eine Geläute- und Gottesdienstordnung von 1370. Im 15. Jahrhundert finden wir in den Ratsprotokollen mehrfach Polizeivorschriften.

In diesem Zusammenhang möge auch darauf hingewiesen werden, dass die Stadt von ihrer Bürgerschaft im Zeitpunkt, wo sie ihre politischen Rechte ausüben konnte, einen Bürgereid verlangte; dessen Text ist uns aus dem Jahre 1461 überliefert; er lautet:

Was ob xjjjj jaren mans namen allt ist wirt loben und sweren als hernach stat mit ufgehepter hand zu got und den heiligen:

«Der statt Solottren nutz und ere ze furdern, jren schaden ze wenden, och kein heimlich samlung noch antrag und grun ze haben und ze tund, und kein gelupnus, versprechnus, puntnus mit ein andren ze tund noch ze machen, so wider einen schultheissen, kleinen und grosser rat und die gantzen gemeind gemeinlich noch sonderlich der statt Solottren dienen, schaden, ubels und args oder ufrur oder widerwertigkeit bringen mocht; und wo dawider furgenomen, getan und gesucht wurde, das dann von stund an einer den

andren bj sinem eid einem schultheissen oder vogg on alles verhallten rugen und sagen solt, alles truwlich, erberlich und ungevarlich.

«Darumb jr uwer truw geben hand und uch mit wortten unterscheiden und vorgelesen ist, das wollent jir hallten und volfuren uffrecht, warlich, getruwlich und ungefarlich, als uch gott und alli hellgen hellffent.»

Die Grundlage des vollen Bürgerrechts ruhte in alten Zeiten auf dem *Sässhaus*. Wer ein Sässhaus, ein Udel, in der Stadt besass, durfte nur dort vorgeladen werden, wo sich dieses Udel befand. Auf ihm ruhten auch die Steuern und Dienste und es haftete dem Stadtherrn und der Gemeinde letzten Endes für alle Verpflichtungen des Bürgers. Wurden nun Ausbürger aufgenommen, so hatten diese sich ein Udel in der Stadt zu verschaffen: einen Hausanteil oder einen andern Anspruch auf eine Liegenschaft in der Stadt, später sogar nur ein Pfandrecht auf einer Liegenschaft; in einem Falle wurde ein Udel sogar auf den Zeitglockenturm gesetzt. Dieses Udel haftete für die Erfüllung der Bürgerpflichten wie ein Pfand und verschaffte den Genuss des Stadtrechts. In all den Burgerrechtsverträgen finden wir, wie beispielsweise bei denen der Grafen von Neuenburg mit Solothurn, stets dieses Udel erwähnt. Auch bei Burgrechtsaufnahmen von Klöstern wird das Udel verlangt; so erzählt uns die Urkunde vom 24. November 1252, dass das Kloster St. Urban in Solothurn zum Zwecke der Bürgerrechtsaufnahmen ein Haus erworben hat; und wir erfahren in der gleichen Urkunde, dass das Haus an die «machina pontis», den Brückenunterhaltungsfonds, einen Beitrag zu bezahlen hatte, was das soeben Erwähnte, dass am Udel Verpflichtungen kleben, illustriert. Eine Verordnung von 1366 bestimmt zudem noch eindeutig, dass in dem Rat nur sitzen kann, wer Haus und Hof in der Stadt hat, also nur die Bürger, die in der Stadt ein Sesshaus haben, womit die Ausbürger, die nur eine Pfandsumme als Udel hingegaben haben, vom Rate ausgeschlossen sein dürften.

Solothurn erhielt im 14. und 15. Jahrhundert die *Verwaltung der nutzbaren Rechte*, die die früheren Einkünfte des Königs darstellten, durch Privilegien, durch Erwerb von Pfandschaften und landgräflichen Rechten. Münze, Geldwechsel, Bergrecht, Zölle, Geleit, Markt, Kaufhaus- und Waggeld, vielleicht das Ohmgeld und der Gerichtsbann gehören hieher. Diese Rechte verschmelzen dann im 15. Jahrhundert mit der landesherrlichen Gewalt, die die Stadt durch Aussenbeamte, die Landvögte, in den Amteien versehen liess.

Das *Münzrecht* scheint früh in unserer Stadt bestanden zu haben. Der König behielt sich beim Schlagen der Münzen den Schlagschatz vor, eine Abgabe auf jeder einzelnen Münze, und verpfändete die Einzie-

hung dieses Betrages weiter. Dies geschah auch in bezug auf Solothurn. Aber die Grafen von Kyburg und die Grafen von Neuenburg hatten in unserm Gebiet kraft königlicher Verleihung ebenfalls das Recht, Münzen zu schlagen. Als die landgräflichen Rechte links der Aare in der Teilung von 1393 teilweise an Solothurn übergingen, erhielt dieses rechtlich das volle, vom königlichen Schlagschatz unabhängige Münzrecht. Aber schon vorher war das königliche Recht stark in den Hintergrund getreten und in unserm Lande hatte eine Münzverwirrung sondergleichen um sich gegriffen. Interessant ist nämlich, dass bereits in einer Urkunde von 1377 Solothurn mit dem Münzmeister Chuntzmann Tragbott ein Übereinkommen über das Schlagen von Münzen abschliesst und sich Solothurn den Schlagschatz vorbehielt, also von dem Rechte des königlichen Schlagschatzes überhaupt nicht mehr die Rede war.

Mit dem Münzrecht verbunden war das Recht des *Handels mit Edelmetallen* und der *Geldwechsel*. Durch das kanonische Zinsverbot waren hier Schranken errichtet. Die Cawertschen, Lombarden und Juden waren die einzigen, denen das Recht, Wechselgeschäfte zu betreiben, zustand, und es musste für deren Anwesenheit in der Stadt dem König eine Abgabe entrichtet werden, nämlich das «*Judengeld*». Noch Ende 1406 machte der König Anspruch auf dieses Judenregal, während wir kulturhistorisch eine rechtsgeschichtlich äusserst bedeutsame Urkunde von 1377 besitzen, mit welcher die Stadt aus eigener Machtvollkommenheit Lombarden aufnimmt, Bestimmungen über deren Geschäftsgang und die Zinsen (der Schuldner hatte zu entrichten für ein Pfund zwei Pfennige in der Woche; dies ergibt einen Jahreszins von 43 Prozent!) aufstellte.

Mit der Landesherrlichkeit ging auch das *Zollrecht* auf Solothurn über. Den Zoll in der Stadt hatte Solothurn in aller Form erst im Jahre 1427 vom Ritter von Grünenberg zurückgekauft.

Über die niederen Hoheitsrechte sind eine ganze Reihe von Urkunden vorhanden. Verliehen wurden der Stadt beispielsweise: 1363 eine Fleischbank in der Schaal zu rechtem Mannlehen, 1395 die Wassernutzung im Bad Attisholz, 1439 die Steingruben, ferner Wasserge rechtigkeiten, Bergrechte, wie das Recht, im Balsthaler Tal Eisenerz zu suchen, in alten und neuen Gängen zu schürfen (wobei im speziellen das Bergrecht Anwendung finden soll, das im Tirol gilt!), ferner Ende des 15. Jahrhunderts Eisen- und Hammerschmiedrechte in Olten usw.

Die *Steuer- und Finanzhoheit* war früher ebenfalls ein Ausfluss des Hoheitsrechts, das der Stadt aus ihrer Autonomie, im Umkreis aus der Landesherrlichkeit, zukam. Hier nur einige Besonderheiten: Auf das Ohmgeld, die Umsatzsteuer, ist bereits hingewiesen worden. In dieses

Gebiet fällt eine merkwürdige Satzung von 1377, die bestimmt, dass von jedem gemästeten Schwein, das aus der Stadt verkauft wird, Hämnen und Ohren in der Stadt zu bleiben haben. Hier gehörten auch die Sinnerordnung von 1469, ferner die Bestimmungen von 1464 und 1469, dass die Seelgeräte, die die Stadthäuser belasten, abzulösen sind, damit das Stift finanziell einen nicht zu grossen Einfluss in der Stadt erhielt.

Das *älteste Zivilrecht* Solothurns finden wir in der Urkunde vom 4. Oktober 1333, einem von Schultheiss, Rat und Bürgern erlassenen Gesetz, dem «alten Erbbrief». Es befasst sich in der Hauptsache mit dem güterrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnis bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten. Zudem enthält er noch strafrechtliche Satzungen und andere Bestimmungen. In dieser Kodifikation alter Landesgewohnheit wirkt das burgundische Recht nach, insbesondere beim Nutzungsrecht des überlebenden Ehegatten und bei der Erbberechtigung zu Bruchteilen. Eine Ausnahme ist nur zu finden in der Bestimmung, dass der Mann beim Tode der Frau in kinderloser Ehe das ganze Frauengut erbt, eine Bestimmung, die sich im Strassburgerrecht findet und mit der Landesgewohnheit im Widerspruch stehen dürfte. Es wäre von grossem Interesse, dieses Gesetz rechtsvergleichenden Studien zu unterwerfen. Unzählige Quellenstellen und Urkunden lassen im weitern vor uns das Bild mittelalterlichen Zivilrechtsverkehrs entstehen, wie bei Eheverträgen, Testamenten, Käufen, Erbfällen und vielem anderem mehr, während Satzungen zivilrechtlicher Art spärlich sind. Dagegen wird in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Ratsprotokoll zu einer Fundgrube, die restlos zu erschliessen immer noch als Aufgabe harrt.

Um das mittelalterliche *Strafrecht* zu verstehen, muss vom Friedensbegriff ausgegangen werden: Königsfrieden stand über dem Reich, Stadtfrieden über der Stadt, Hausfrieden über jedem Haus. Der Inhaber der landesherrlichen Gewalt hat die Pflicht, den Frieden zu bewahren, Sünde und Unrecht zu ahnden. Zeitweilig wurde ein allgemeiner Land- oder Stadtfrieden beschworen, in einzelnen Fällen dagegen ein besonderer Frieden, die Trostung. Es stehen denn auch am Anfang des Weissbuchs, also an erster Stelle aller Satzungen, die Bestimmungen über *Trostungsbruch* aus den Jahren 1420 und 1490. Wer Trostung bricht, hat mehrfache Strafe zu gewärtigen: Bei Körperverletzung wird er beurteilt als Totschläger, der durch das Schwert gerichtet wird. Totschlag soll wie ein Mord geahndet werden; der Täter soll durch das Rad hingerichtet werden und sein Gut der Herrschaft verfallen sein, wenn auch das beim Mord erforderliche Merkmal der Heimlichkeit fehlt. Derjenige, der in Verletzung der Trostung in ein fremdes Haus eindringt, also einen qualifizierten Hausfriedensbruch begeht,

darf vom Hausherrn niedergestochen werden, und der Hausherr hat sich niemandem gegenüber zu verantworten. Eine Weiterentwicklung dieses Friedensgedankens war die Abnahme des bereits erwähnten Bürgereides. Besondere Satzungen von 1416, 1466 und 1490 schützen im speziellen den Hausfrieden und setzen Bussen für dessen Übertretung fest.

Das mittelalterliche Strafrecht war aber im weitern Sinne Privatstrafrecht. Wie bereits betont, hat es im Mittelalter keine scharfe Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht gegeben. Es fand diese Tatsache Ausdruck in dem fein abgestuften Bussensystem. Aus diesem Gedanken heraus entstand ferner die Möglichkeit, dass sich die Parteien in der Zeit, bevor die Strafsache vor das Gericht kam, einigen konnten. Die Parteien beschworen dann einen besondern Frieden, die *Urfehde*, sie nahmen die spezielle Trostung auf. Daraus entwickelte sich das Gnadenrecht des Staates, der selbst diese Urfehde von dem Missetäter, dem er Gnade erwiesen hatte, entgegenzunehmen beginnt; Urkunden, die die Urfehde beschwören, liegen in einer langen Reihe vor. In ihnen wird meist bestimmt, dass der Übeltäter in Gnaden freigelassen wird, dass er mit Eid beschwöre, die Stadt nicht mehr zu betreten, eventuell nicht mehr als sechs Meilen an die Stadt heranzukommen, oder denjenigen, den er verletzt hat, auf Weg und Steg zu meiden und vieles mehr. Wir finden Urfehdegelöbnisse bei allen Arten von Vergehen, sogar bei Verbrechen, die wir heute als kriminelle ansehen. Kulturhistorisch interessant ist der Fall, dass im Jahre 1466 sogar eine Hexe, der Gnade geschehen ist, Urfehde schwört und gelobt, ausser Landes zu gehen.

Das älteste *materielle Strafrecht* ist in der Urkunde König Rudolfs von 1280 niedergelegt, die Strafen bei Zücken von Waffen (Bussen), Strafe bei Körperverletzung mit Waffen (Abhauen der Hand, welche Strafe durch eine Busse von 13 Pfund gelöst werden kann), Totschlag (Enthauptung) festsetzte. Entweicht der Täter, soll das Sesshaus niedergerissen und ein Jahr lang nicht mehr aufgebaut werden. Er darf erst zurückkommen, wenn er der ganzen Gemeinde Sühne geleistet hat. Derjenige, der den Frevler in der Stadt sieht und nicht meldet, soll, weil er seinen Bürgereid übertreten hat, der Enthauptungsstrafe verfallen sein. Ferner sind Bestimmungen über Asylrecht aufgestellt. Der Täter, der in das Haus eines Bürgers geflüchtet ist, darf nicht herausgenommen werden, wenn der Hausherr vor Gericht Red und Antwort für ihn stehen will (Unverletzlichkeit des Hausfriedens!). Schliesslich folgt eine Bussenordnung bei Hausfriedensbruch, Frevel und Ehrenhändeln.

Im Erbbrief von 1333 wird erneut Strafrecht niedergelegt. Auf ihn folgt dann eine lange Reihe von Satzungen strafrechtlichen Inhalts,

1412–1440 eine Bussenordnung für Zollvergehen, 1414 eine allgemeine Strafandrohung bei Übertretung von Ratsgeboten, Bestimmungen gegen den Eingriff gegenüber Pfändungsbeamten (1418), bei Beihilfe zur Flucht von Frevlern und Totschlägern (1437), bei Diebstahl (1439 bis 1474: Todesstrafe!), bei Reislaufen ohne Ratsbewilligung (schon 1454!), Ungehorsam gegen öffentliche Beamte usw.

Es möge noch darauf hingewiesen werden, dass der Gebührentarif des Nachrichters für seine Funktionen bei der Voruntersuchung und beim Strafvollzug überliefert ist; er lautet nämlich auszugsweise:

Item des ersten, wenn er off den turm gat jemand zefragen, und ab dem seil nimpt, denn sol man dem meister ein pfunt geben und were dz er demselben menschen zu dem andern mal fragte als dick beschicht, sol er doch mit demselben lon gnug haben.

Item were dz er einen mit worten darzu brächte dz er seiner misztät verraht, denn sol man jim zechen schilling geben, verseche er aber nit denn sol ma jim nnutzit geben.

Item umb hencken und mit dem swert zeuchtend ist sin lon vom yegklichem ein pfund 5 schilling.

Item für hentschuch und seil fünff schilling zu yegklichem mal.

Item wenn er richtet mit dem rad mit dem kessel oder mit dem fur ist sin lon von yegklichem zwey pfunt.

Item aber fünff schilling für hentschuch und seil.

Item wenn er in unserem namen uff dem land richtet, denn sol man iim von yegklichem ein pfunt mer geben denn er jn unser statt hate gericht.

Item wer dz ein arm mensch fur gericht wurde geführt und mit urteil und mit recht lidig wurde, da sol man dem hencker nützit geben; wurde aber ein mensch ab dem gericht erbetten da sol man im sinen lon geben als ob er jnn hette gerichtet als vor stat.

Schliesslich tritt aus den Quellen der *Rechtsgang* klar hervor. In dem Mittelpunkt steht der *Eid* als erstes Beweismittel. Eine ganze Reihe von Satzungen ergänzen die allgemeinen Grundsätze: 1412 zwei Satzungen über das Vorgehen bei Frevel, wo besondere Bestimmungen über die Abnahme des Eides festgehalten werden, 1439 die Bestimmung, dass Frauen nur über Ehe und Sippschaft Kundschaft ablegen dürfen, und dergleichen mehr. Aus vielen Rechtsgeschäften und aus den Ratsprotokollen treten uns die Formen des Rechtsgangs mit Eindrücklichkeit entgegen.

Die Ausführungen, die hier gemacht werden konnten, waren, wie eingangs betont, nur Streiflichter. Wir müssen uns auch klar darüber sein, dass viele Satzungen, Verträge und dergleichen heute nicht mehr vorhanden, sondern – vor allem bei Archivbränden – verlorengegan-

gen sind, so dass das, was wir heute zusammentragen, nur Bruchstücke darstellen dürfte.

Aber aus diesen tritt uns dennoch die Vielfalt des alten deutschen Rechts entgegen, die Rechtsgeschichte einer deutschen Reichsstadt, die das Glück gehabt hat, zum Staate emporzuwachsen. Es mag uns heute vieles merkwürdig und absonderlich erscheinen. Wir müssen aber diese Rechtsformen aus der Zeit, die das Sinnfällige liebt, die die äussere Form begehrt, verstehen. Nur ein tieferes Eindringen in den Stoff lässt diese für unsere innere und äussere Entwicklung wichtige Zeit voll lebendig erscheinen. Ich hoffe gleichwohl, mit diesem kurzen Überblick, der nur die Oberfläche streifen konnte, die Vielfalt und die Möglichkeiten gezeigt zu haben, die der lokalen Rechtsgeschichte unserer Stadt heute noch offen stehen.